

Thomas Trenczek, Hannover

Täter-Opfer-Ausgleich

Grundgedanken und Mindeststandards*

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist heute kein neues Konzept mehr und gilt mittlerweile schon als hoffnungsvollste Alternative zum übelzuführenden Reaktionskatalog des Strafrechts. Die positiven Erfahrungen in der Praxis der Modellprojekte haben den Gesetzgeber dazu bewogen, den Täter-Opfer-Ausgleich durch das 1. JGGÄndG erstmals in das Strafrecht fest zu integrieren. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist aber nicht nur eine angemessene Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten, sondern bietet insgesamt die Möglichkeit, „der besonderen Situation des Opfers Rechnung zu tragen und den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer angemessener und erfolgreicher zu bereinigen, als dies die traditionellen Sanktionen in der Vergangenheit vermocht haben“ (Bundesministerium der Justiz). Die Stellung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spannungsfeld zwischen Opfer- und Straffälligenhilfe erfordert allerdings ein Umdenken bei allen Verfahrensbeteiligten. „Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung – Neue Herausforderungen für die Justiz“ war deshalb das Thema einer kürzlich von der DVJJ e. V., der DBH e. V. und der Evangelischen Akademie Loccum gemeinsam veranstalteten Studientagung, um Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs auszuloten und die für die Justizpraxis wichtigen Fragen anzugehen. Die folgenden Thesen haben die Diskussion auf der Eröffnungsveranstaltung eingeleitet, die gesamte Tagung wird demnächst in den „Loccumer Protokollen“ dokumentiert.

I. Grundgedanken

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) umschreibt das Angebot an Täter und Geschädigte, mit Hilfe eines Vermittlers eine von al-

* Der Text ist eine überarbeitete und leicht veränderte Fassung der für die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen in der DVJJ formulierten Thesen des „Leitfadens für die Anordnung und Durchführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen“ („Mindeststandards“).

Trenczek, Täter-Opfer-Ausgleich

len Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, die zwischen ihnen bestehen, zu der Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen¹. Konkretes Ergebnis der Konfliktregulierung sind häufig materielle Wiedergutmachungsleistungen des Täters. Als Ausgleichsleistungen kommen z. B. aber auch – abhängig von den im jeweiligen Einzelfall gegebenen Modalitäten der Tat, der Art der Schädigung, den Ausgleichsinteressen der Beteiligten – eine Entschuldigung, Arbeitsleistungen des Täters für den Geschädigten oder für gemeinnützige Zwecke, aber auch Kombinationen dieser Leistungen, gemeinsame Unternehmungen sowie symbolische Wiedergutmachungsleistungen, wie etwa ein Geschenk an den Geschädigten, in Betracht.

Täter-Opfer-Ausgleich ist aber mehr als die strafrechtlich-administrative Abwicklung einer gerichtlichen Restitutionsaufgabe. Unter dem Begriff Restitution ist nichts anderes zu verstehen als ein rein materieller Schadensersatz, der im Rahmen des Strafverfahrens vollstreckt wird. Restitution soll in erster Linie als täterbezogene Maßnahme pönale Funktionen erfüllen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich steht dagegen der Prozeß der Konfliktbewältigung (Regelung oder Lösung) im Vordergrund. Im Idealfall geschieht dies durch die direkte Interaktion und Kommunikation zwischen den Beteiligten. Deshalb wird beim Täter-Opfer-Ausgleich die ein- oder mehrmalige Begegnung und das Gespräch von Täter und Geschädigten unter Beisein eines neutralen Vermittlers grundsätzlich angestrebt. Auch nach einer Straftat soll ein kommunikativer Konfliktausgleich und die Wiederherstellung gestörter Sozialbeziehungen ermöglicht werden. Das Ziel der Konfliktregelung bzw. -lösung enthält mehrere Einzelaspekte, die als eigenständige Ziele jeweils dem Anspruch der Konfliktbewältigung untergeordnet sind:

- Berücksichtigung von materiellen wie immateriellen Opferinteressen
- Verdeutlichung des Tatunrechts und Erweckung von Verantwortungsbewußtsein beim Täter
- Verhinderung der Stigmatisierung des Täters durch die Möglichkeit zu aktiven Wiedergutmachungsbemühungen und der Verhinderung desintegrierender Verfahren und Sanktionen
- Humanisierung der Strafrechtspflege, insbesondere durch Abbau traditioneller (freiheitsentziehender) Sanktionen des (Jugend-)Strafrechts, darüber hinaus Entlastung der Justiz durch außerjustizielle Konfliktregelung.

Da der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht nicht nur im Rahmen der Diversion, sondern auch in § 10 I 3 Ziff. 7 JGG als Weisung vorsieht, muß deutlich darauf hingewiesen werden, daß ein Ausgleich zwischen Täter und Geschädigtem keinesfalls erzwungen werden kann und darf. Die entscheidende Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt im Bereich der informellen Verfahrenserledigung. Hier steht einer erzieherischen Maßnahme das Bemühen des jungen Menschen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (§ 45 II 2 JGG). Durch die Neuformulierung des § 45 JGG wird der besondere Charakter des Täter-Opfer-Ausgleichs als eigenständige, freiwillige Leistung jenseits einer anzuordnenden Maßnahme anerkannt. Wegen teilweise zu hörender, offensichtlich nicht hinreichend informierter Stimmen („... das haben wir schon immer gemacht ...“) muß betont werden, daß der Täter-Opfer-Ausgleich in Zielsetzung und Methode etwas anderes als eine „erzieherische“ oder ambulante Maßnahme im Rahmen des Jugendstrafrechts ist. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine „selbstverständliche“, gleichwohl aber neue Form der Wiedergutmachung und Konfliktregelung im gesamten Kriminalrecht. Die Stellung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spannungsfeld zwischen Straffälligen- und Opferhilfe erfordert deshalb von Justiz und Sozialarbeit ein grundsätzliches Überdenken der bisherigen Verfahrensweisen.

II. Mindeststandards

Zur Gewährleistung grundlegender Prinzipien des Täter-Opfer-Ausgleichs müssen folgende Mindeststandards gegeben sein:²

1. Zuweisungskriterien

a) Als generell für einen Ausgleich geeignet können alle Deliktssituationen angesehen werden, in denen eine Person geschädigt wurde. Als Geschädigte kommen vorrangig natürliche Personen in Betracht, da im Täter-Opfer-Ausgleich die kommunikative Konfliktregelung zwischen Täter und Geschädigten angestrebt wird. Ist kein persönlich Geschädigter vorhanden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es in der Institution einen Ansprechpartner gibt, der über einen Verhandlungsspielraum verfügt und zur persönlichen Begegnung mit dem Täter bereit ist.

b) Weder Deliktsschwere noch Vorverurteilungen des Täters schließen einen Ausgleichsversuch von vornherein aus oder lassen Prognosen über die Erfolgsaussichten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu. Die Ergebnisse der bisher vorliegenden wissenschaftlichen Begleituntersuchungen von Täter-Opfer-Ausgleich-Projekten deuten alle darauf hin, daß die Teilnehmerbereitschaft der Beteiligten nicht von der strafrechtlichen Bewertung des zugrundeliegenden Delikts beeinflusst wird. Vielmehr scheint die abstrakte Trennung zwischen schweren und leichten Delikten, zwischen Verbrechen und Vergehen den realen Vorgängen häufig nicht gerecht zu werden. Die Erfahrungswirklichkeit der an einer Tat beteiligten Personen ist differenzierter und führt dazu, daß das unterschiedliche Ausmaß von objektivem und subjektivem Unrechtsgehalt, von Schadensfolgen und subjektiver Verantwortlichkeit weit stärker Berücksichtigung findet. Angesichts der Interessenlage von Opfer und Täter ist es deshalb nicht gerechtfertigt, bestimmte Tatbestände (und damit mittelbare Störungen sozialer Beziehungen) unter Hinweis auf eine abstrakte Trennungslinie von dem Versuch eines friedensstiftenden Konfliktausgleichs auszuschließen.

Da Täter-Opfer-Ausgleich aber als eine eingriffstarke und intensive Reaktion auf eine Straftat bewertet werden muß, eignet er sich allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht für Bagatelldelinquenz, die ohne weitere Maßnahmen von der Justiz eingestellt werden soll und kann. Als durchaus auch geeignete Tatbestände haben sich dagegen schwerer Diebstahl, gefährliche und schwere Körperverletzungen, Raub und räuberische Erpressung erwiesen.

c) Voraussetzung für die Konfliktregelung im Täter-Opfer-Ausgleich ist der Grundkonsens der Beteiligten über den zugrundeliegenden Sachverhalt, ein formelles Geständnis ist nicht erforderlich.

d) Jeder Fall, der den formalen Kriterien genügt, sollte zunächst für einen Täter-Opfer-Ausgleich-Versuch freigegeben werden, da die Eignung eines Falles in der Regel erst durch Kontaktaufnahme und Vorgesprächen mit Täter und Geschädigten herausgefunden werden kann.

e) Täter-Opfer-Ausgleich muß für Täter und Geschädigte Angebotscharakter haben. Weder Täter noch Geschädigte dürfen unter Druck gesetzt werden oder im Verfahren Nachteile durch eine Ablehnung des Ausgleichsversuchs erleiden.

f) Täter-Opfer-Ausgleich sollte gegenüber anderen Maßnahmen und Sanktionen als vorrangig angesehen werden und in der Regel zur Einstellung des Verfahrens führen.

2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

a) Die Neutralität der Vermittlung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs muß durch entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen unterstützt werden, wie z. B. neutrale Räumlichkeiten in der Gemeinde.

b) Der Täter-Opfer-Ausgleich muß innerhalb einer Einrichtung/Institution eine eigenständige, klar umrissene Aufgabe sein. Von einer Vermischung mit anderen Arbeitsfeldern ist abzuraten. Erforderlich ist eine die Besonderheit des Täter-Opfer-Ausgleichs berücksichtigende, flexible Organisationsform, z. B. von Arbeitszeiten (Abend- und Wochenendtermine) und Dienstfahrten.

c) Zur Wahrung der Neutralität im Täter-Opfer-Ausgleich darf dieser nicht von Personen durchgeführt werden, die bereits in anderer als der vermittelnden Funktion mit den am Geschehen Beteiligten arbeiten (z. B. als Jugendgerichts-, Betreuungs- und Bewährungshelfer oder Opferhelfer).

d) Ein Opferfonds zur Gewährung zinsloser Darlehen ist einzurichten, um finanzielle Wiedergutmachungsleistungen (vorübergehend) mittelloser Täter zu ermöglichen und den Geschädigten eine sofortige Schadenswiedergutmachung zukommen zu lassen.

e) Die durchführenden Mitarbeiter müssen ein eigenständiges Interesse am Täter-Opfer-Ausgleich-Projekt und seiner Durchführung haben. Das Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich darf Mitarbeitern nicht per Dienstanweisung oder gegen ihren Willen übertragen werden.

f) Von den als Vermittler tätigen Personen erfordert der Täter-Opfer-Ausgleich besondere Kompetenzen (z. B. Gesprächsführung, Konfliktmanagement, zivilrechtliche Kenntnisse). Hierzu ist eine spezielle Aus- und Weiterbildung (vgl. das gemeinsame Kursangebot der DBH und der DVJJ „Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich“) sowie begleitende Supervision erforderlich.

g) Die am Täter-Opfer-Ausgleich unmittelbar beteiligten Täter und Geschädigten sollen so früh wie möglich über die Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktregelung informiert werden (z. B. Auslegen von Informationsmaterial bei der Polizei, persönlicher Hinweis durch die Polizei). Ebenso hat sich die schnelle Information der Täter-Opfer-Ausgleich-Mitarbeiter durch die Polizei als hilfreich erwiesen.

III. Konsequenzen

Ein umfassender Ausgleich zwischen Täter und Opfer läßt sich, anders als die beschränkte Restitutionsanordnung, nicht einfach in eine Reihe von Diversion, ambulanten Maßnahmen und traditionellen Sanktionen einreihen. Es erscheint zweifelhaft, ob sich ein konfliktbezogener Ausgleich (wieder: anders als eine gerichtliche Restitutionsauflage) trotz entsprechender inhärenter Wirkungen als spezial- und generalpräventive Maßnahme oder als eigenständiger Strafzweck in ein solches System der Strafzweckbestimmungen einordnen läßt. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist vielmehr eine eigenständige Initiative (eine Maßnahme), gekennzeichnet durch eine Einheit von Verfahren und Entscheidungen, mit eigenen Ziel- und Erfolgsdefinitionen. Aufgrund der Anforderungen und Sichtbegrenzungen des justitiellen Systems werden Prozeß und Ergebnis eines Ausgleichs häufig nicht angemessen wahrgenommen und von Vermittlungsinitiativen, parteilicher Sozialarbeit und Justiz häufig abweichend bewertet.

Ein Ausgleich sollte deshalb unter voller Ausschöpfung des Subsidiaritätsgrundsatzes auch als Konfliktregelung durchgeführt werden. In die richtige Richtung weist ein Regelungsmodell nach dem einer Konfliktregelung Priorität eingeräumt und ein formelles Verfahren nur subsidiär oder auf Wunsch der Parteien durchgeführt werden soll. Darüber hinaus sollte die konfliktregelnde bzw. -berinigende Vermittlung nicht ausschließlich auf eine „Täter“- und „Opfer“-Perspektive beschränkt bleiben. Auf einem Kontinuum möglicher Stufen der Konfliktbearbeitung ist der Täter-Opfer-Ausgleich nur ein möglicher Anwendungsbereich. Ein „Community Justice Center“ (sehr frei übersetzt: kommunale Schlichtungsstelle), im Rahmen dessen in Nachbarschafts- als auch in strafrechtlich relevanten Konflikten vermittelt wird, würde der Tatsache entsprechen, daß es Kriminalität per se nicht gibt, sondern daß Verhalten ab einem bestimmten Punkt eines Kontinuums als strafrechtlich relevant definiert wird.

1) Zur Konzeption und Praxis der Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte vgl. Schreckling, u. a.: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der BR. Dtschld. 1991, BMJ (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich, Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991.

2) Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich – Standards „Täter, Opfer und Vermittler“, Beiheft Nr. 10 zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, DBH e. V., Bonn 1989; sowie Mandrey-Dehattré, DVJJ-Journal 131 (Juni 1990), S. 22–24; Höll, DVJJ-Journal 2/1991, S. 180–183.